

# Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonntag  
abends früh und ist in  
Charlottenburg zu be-  
ziehen durch die Expe-  
dition, Kirchstraße 26,  
auswärts durch alle  
Post-Anstalten und die  
F. C. Huber'sche Ver-  
lagsbuchhandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal  
8½ Sgr. — Inserate,  
die der Expedition in  
Charlottenburg bis  
Donnerstag Nachmittag  
4 Uhr einzusenden sind,  
werden mit 1 Sgr. pro  
dreispaltene Petitzelle  
berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 32.

Charlottenburg, den 7 Februar

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außer-  
dem angenommen: in N.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde  
beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in den §§. 35. und 6. der Instruction vom 19. Juni 1851 (Amtsblatt de 1851, Stück  
Nr. 20, Beil. 2) benachrichtige ich die Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises hierdurch, daß nach einer Mittheilung der Kö-  
niglichen Regierung das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin vom 1. Januar d. J. ab über alle von dort verziehenden Personen  
eine Benachrichtigung nach dem nachfolgenden Schema A., in Betreff derjenigen, welche ihren Wohnsitz nach Berlin verlegen, aber  
eine solche nach dem mit B. bezeichneten Muster den betreffenden Ortsbehörden **unaufgefordert** zugehen lassen wird.

Es bedarf daher von jetzt ab der Uebersendung der Abgangsbeläge an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin zur  
Bescheinigung nicht mehr. Dagegen sind die von Berlin aus eingehenden Mittheilungen, sowohl die mit A. als die mit B. bezeich-  
neten, sorgfältig zu sammeln und den Zu- und Abgangslisten als Beläge beizufügen. Da bei dieser Einrichtung der Fall, daß die  
abgesendeten Beläge von Berlin aus nicht wieder eingehen, nicht mehr vorkommen kann, so werde ich für die Folge nachdrücklich  
darauf halten, daß alle Abgänge bei der Klassensteuer mit dem vorgeschriebenen Belag justificirt werden, und da, wo dies nicht ge-  
schehen ist, den betreffenden Steuerbetrag in der Abgangsliste streichen und von demjenigen, der die Beibringung des Belags ver säumt  
hat, einziehen lassen. Zu einer strengen Durchführung dieser Maßregel bin ich um so mehr genöthigt, als die vor Kurzem beendete  
Revision der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro zweites halbes Jahr 1856 wiederum ergeben hat, daß die Bestimmungen wegen  
der Behandlung der Zu- und Abgänge in den meisten Gemeinden des Kreises nicht gehörig beachtet werden. Insbesondere sind mir  
die Beläge zu den Abgängen zum größten Theil erst nachträglich, zum Theil sogar erst in diesen Tagen zugegangen, ob schon solche  
mit den Zu- und Abgangslisten zugleich eingereicht werden müssen, da ohne Beläge eine Prüfung und Festsetzung der letzteren gar  
nicht thunlich ist. Dieser Uebelstand hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß viele Orts-Vorsteher an die Herbeischaffung der Be-  
läge erst dann denken, wenn die Zu- und Abgangslisten bereits eingereicht werden sollen, während nach §. 6. der oben erwähnten  
Instruction die Uebersendung des Abgangsbeleges nach dem neuen Wohnort des verzogenen Steuerpflichtigen **sofort nach dem  
Abzuge desselben erfolgen soll**, was die Ortsbehörden künftig genau zu beachten haben. Der Belag ist übrigens nicht den ab-  
ziehenden Steuerpflichtigen zu übergeben, sondern durch die Post oder eine sonstige sichere Gelegenheit an die betreffende Ortsbehörde  
abzusenden, und falls derselbe nicht binnen 14 Tagen wieder eingeht, auch eine von dem Absender ausgehende Erinnerung keinen  
Erfolg hat, mir behufs der Bestrafung des Säumigen Anzeige zu erstatten.

Endlich mache ich den Magistraten und Ortsvorständen des Kreises noch die sorgfältigste Beachtung der Bestimmung im  
§. 2. a. a. D. zur Pflicht, nach welcher dieselben eine genaue Controle über die im Laufe des Jahres zu- und abgehenden Personen  
zu führen haben. Daß auf diese die größte Sorgfalt verwendet werde, ist um so nothwendiger, als sie die Grundlage zur Fertigung  
der Zu- und Abgangslisten bildet, und letztere natürlich nicht vollständig sein können, wenn die Controle nicht alle vorgekommenen  
Veränderungen enthält. Zur Erreichung dieses Zweckes wird es übrigens wesentlich beitragen, wenn die Ortsbehörden die Beach-  
tung der Vorschriften des Gesetzes vom 31. December 1842, die Meldung der an- und abziehenden Personen betreffend, überwachen,  
und diejenigen Einwohner, welche denselben nicht entsprechen, der Polizei-Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen.

Teltow den 27. Januar 1857

An die Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises.

Der Landrath.  
In Vertretung (gez.) Hesselbarth,  
Regierungs-Assessor.

**A.**

Der . . . verzog am . . . ten . . .  
Berlin, den . . . ten . . . 185

von hier nach dem Klassensteuerpflichtigen Orte

An die Ortsbehörde zu

Königl. Polizei Präsidium.  
V Abtheilung.